

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Großherzog Ernst Ludwig-Jubiläumstiftung. — Verabsiegung der Mehlrationen. — Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. — Unterbringung von Kindern aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Großherzog Ernst Ludwig-Jubiläumstiftung.

§ 1. Wir ERNST LUDWIG Großherzog von Hessen und bei Rhein errichten und genehmigen unter dem Namen „Großherzog Ernst Ludwig-Jubiläumstiftung“ eine Stiftung mit dem Sitz in Darmstadt und überweisen ihr zu dem in § 2 genannten Zweck die durch die Jubiläumsspende des Hessischen Volkes angebrachte Summe von 2 400 000 Mark, in Worten: Zwei Millionen vierhunderttausend Mark, in barem Gelde oder Anlagewerten als Stammskapital. Wir behalten uns vor, diesen Betrag zu erhöhen.

§ 2. Der Zweck der Stiftung ist, Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, die der Erholung und Kräftigung hessischer Krieger in einem Erholungsheim dienen.

§ 3. Wenn oder solange, zu dem Bau eines Erholungsheims noch nicht geschritten wird, können von den Erträgnissen der Stiftung Mittel zur Verfügung gestellt werden, um hessischen Kriegern Erholung und Kräftigung ihrer Gesundheit in anderer Weise zu ermöglichen.

§ 4. Die Stiftung wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, dem die jeweiligen ersten Präsidenten der beiden Kammern der Landstände angehören.

Wir werden noch andere Persönlichkeiten bis zur Höchstzahl von 25 zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben, darunter einer der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände, bei der Beschlussfassung durch Stimmabgabe mitwirken.

Sämtliche Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen unserer Genehmigung.

§ 5. In erster Linie kommen bei der Stiftung Krieger in Betracht, die an dem jetzigen Weltkrieg in irgend einer Weise teilgenommen und vorher die hessische Staatsangehörigkeit besaßen oder in Hessen gewohnt haben.

Sollten dereinst solche nicht mehr vorhanden sein, so sollen hessische Teilnehmer an einer etwaigen künftigen kriegerischen Unternehmung des Deutschen Reichs bedacht werden; beim Fehlen auch dieser hessische Soldaten, die infolge der Erfüllung ihrer Dienstpflicht der Erholung bedürftig werden.

§ 6. Das Kuratorium ist ermächtigt, mit unserer Zustimmung

1. Ausführungsbestimmungen jeder Art zu erlassen,
2. die Satzungen im Rahmen des Zwecks der Stiftung zu ändern und zu ergänzen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. März 1917.

(L. S.) ges.: ERNST LUDWIG
ges.: v. Erwalb. v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen und zu beachten.

1. Die am 16. April 1917 in Kraft tretende Verabsiegung der Mehlrationen macht auch eine Verabsiegung der gegenwärtig auf die Reichsreisebrotmarken zu verabsolgenden Mengen an Gebäck erforderlich.

Die Reichsgetreidestelle hat daher bestimmt, daß vom 16. April 1917 ab auf Reichsreisebrotmarken durchschnittlich nicht mehr als 200 Gramm Gebäck täglich zu verabsolgen sind.

Für jeden Tag der Reise dürfen hiernach nicht mehr als 4 Reichsreisebrotmarken, die je einen auf 40 Gramm und einen solchen auf 10 Gramm Gebäck lautenden Abschnitt enthalten, ausgehändigt werden.

Es sind noch bis zum 15. Mai 1917 die Marken alten und die neuen Musters nebeneinander in Geltung, von genanntem Tage ab aber nur noch die Marken neuen Musters.

3. Die Gemeinden, die nach dem 15. Mai 1917 noch im Besitze von Marken alten Musters sein sollten, haben diese zu vernichten. Eine Rückgabe der alten oder ihr Umtausch gegen neue Marken kann nicht stattfinden.

4. Ferner haben die Gemeinden, die nach dem 15. Mai 1917 noch im Besitze von Marken alten Musters gewesen sein sollten, uns deren Zahl mitzuteilen, damit ihnen die infolge des Bezuges dieser Marken angerechneten Mehl- bzw. Getreidemengen wieder zugeschrieben werden können.

Gießen, den 7. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.
Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letzten Male Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2. Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotsmäßig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 22. März 1917.
Vom 29. März 1917.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das zuständige Großh. Kreisamt, Darmstadt, den 29. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die in Ihrem Gemeindebezirk wohnenden Brennereibesitzer von Vorstehendem bedenken.

Gießen, den 8. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Falls in Ihrer Gemeinde Kinder aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet untergebracht worden sind oder werden sollen, wollen Sie uns binnen 24 Stunden unter Angabe der Zahl darüber Mitteilung machen. Fehlberichte sind zu erstatten.

Gießen, den 4. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei. Schulstr. 7